Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1477

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 und zur Änderung der Verordnung Nr. 215/66/EWG

— Drucksache V/1403 —

A. Bericht des Abgeordneten Seither

Der vorliegende Vorschlag der EWG-Kommission wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 3. Februar 1967 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend überwiesen.

I. Der Vorschlag der EWG-Kommission dient, wie im Vorjahr die Verordnung Nr. 34/66/EWG, der schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse auf der Grundlage der Verordnung Nr. 13/64/EWG. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aber durch die Ministerratsentschließungen vom Juli 1966 über den gemeinsamen Markt für Milch und Milcherzeugnisse eine veränderte Situation dadurch, daß

— die Übergangszeit bis zum 31. März 1968 verkürzt wurde,

— der gemeinsame Richtpreis ab 1. April 1968 mit 41,2 Pf/kg für Milch mit 3,7 % Fett frei Molkerei (39 Pf/kg ab Hof) festgesetz wurde,

— gemeinsame Schwellenpreise für Milcherzeugnisse auf Basis dieses Richtpreises und gemeinsamer Kosten und Ausbeutesätze festgelegt wurden,

— Beihilfen, die an Milch oder Milcherzeugnisse gebunden sind, ebenso wie ein einzelstaatlicher Trinkmilch-Werkmilchausgleich mit der Anwendung gemeinsamer Preise unvereinbar erklärt wurden.

Dadurch wird bis zum 1. April 1968 für die Mitgliedsländer Deutschland, Frankreich und die Niederlande eine Erhöhung der Richtpreise und für Belgien, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande ein Abbau der Beihilfen notwendig. Die Kommission schlägt Erhöhungen der Richtpreise und Senkung der Beihilfen für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 vor.

Die Schwellenpreise der einzelnen Mitgliedsländer sollen nach dem Vorschlag im wesentlichen nur um die Auswirkungen der Erhöhung des Richtpreises und den Abbau der Beihilfen angehoben werden. Dabei würde sich für die Bundesrepublik, insbesondere bei Vollmilchpulver, Gouda, Tilsiter, Edelpilzkäse und Butterkäse eine wesentlich stärkere Anhebung der Schwellenpreise zum 1. April 1968 ergeben.

II. Im einzelnen und für die Bundesrepublik enthält der Vorschlag der Kommission folgende Maßnahmen:

a) die Anhebung des Richtpreises um 0,5 Pf/kg auf 38,5 Pf/kg (Artikel 3),

b) den Abbau der Beihilfen um 2,25 Pf/kg (Artikel 4),

c) die Anhebung der Schwellenpreise um die Auswirkungen der Richtpreisanhebung, des Beihilfenabbaues um 2,25 Pf/kg und den obligatorischen Abbau der Käsesonderstützung um $^{1}/_{7}$ (Artikel 5),

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

d) Anhebung des unteren Schwellenpreises für Magermilchpulver zu Futterzwecken in der Verordnung 215/66/EWG (Milch-Mischfuttermittel und Milchpulver für Futterzwecke) als Ausfluß von c) (Artikel 6),

e) eine Vereinheitlichung der Märkte für Milchzucker ab 1. Juli 1967 entsprechend einer Anregung des Ministerrates vom November 1966 (Artikel 7),

f) die Fortsetzung des einheitlichen Marktes für Camembert und für Frischkäse (Artikel 8) wie im vergangenen Jahr,

g) eine Verschiebung des Beginns des Milchwirtschaftsjahres vom 1. auf den 3. April, um zur Vereinfachung der Durchführungsbestimmungen den Beginn des neuen Milchwirtschaftsjahres auf einen Montag fallen zu lassen (Artikel 9).

III. Bei der Beratung über die vorliegende Verordnung am 16. Februar 1967 wurde auch im Ernährungsausschuß die Frage einer evtl. stufenweisen Anhebung des Trinkmilchpreises in der Bundesrepublik behandelt. Der Ausschuß nahm aber zu dieser Frage noch nicht abschließend Stellung.

Der federführende Ernährungsausschuß und der mitberatende Wirtschaftsausschuß haben die Verordnung zur Kenntnis genommen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Bonn, den 16. Februar 1967

Seither
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache V/1403 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 16. Februar 1967

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Seither**
Vorsitzender	Berichterstatter